

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



13.466 n Pa.lv. RK-NR. Verrechnung der Gerichtskosten mit den Genugtuungsansprüchen aufgrund rechtswidriger Zwangsmassnahmen

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 29. Mai 2015

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat sich an ihren Sitzungen vom 3. Oktober 2013 und 29. Mai 2015 mit der vorliegenden Kommissionsinitiative befasst.

Mit dieser Initiative will die Kommission in der Strafprozessordnung vorsehen, dass die Strafbehörden ihre Forderungen aus Verfahrenskosten mit Entschädigungsansprüchen der zahlungspflichtigen Partei aus dem gleichen Strafverfahren verrechnen können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 4 Stimmen, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Eine Minderheit (Leutenegger Oberholzer, Jositsch, Kiener Nellen, Schneider Schüttel) beantragt, ihr keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Vogler (d), Chevalley (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Daniel Vischer

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Artikel 442 Absatz 4 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 ist wie folgt zu ändern:
Art. 442

...

Abs. 4

Die Strafbehörden können ihre Forderungen aus Verfahrenskosten mit Entschädigungsansprüchen der zahlungspflichtigen Partei aus dem gleichen Strafverfahren, einschliesslich mit Genugtuungsansprüchen gemäss den Artikeln 429 und 431 dieses Gesetzes, sowie mit beschlagnahmten Vermögenswerten verrechnen.

1.2 Begründung

Gemäss Artikel 429 und folgend der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und insbesondere Artikel 431 hat eine beschuldigte Person, gegenüber der rechtswidrig Zwangsmassnahmen angewandt wurden, Anspruch auf eine Genugtuung. Im Kanton Waadt kommt diese Bestimmung namentlich dann zur Anwendung, wenn eine beschuldigte Person vor der Überführung in ein Untersuchungsgefängnis länger als 48 Stunden in einer Zelle auf einem Polizeiposten festgehalten wurde.

Entschädigungen gemäss Artikel 431 StPO müssen manchmal auch an Personen ausgerichtet werden, die letztlich verurteilt werden, falls rechtswidrige Zwangsmassnahmen gegen sie angewandt wurden (Untersuchungshaft länger die letztlich verhängte Strafe; Haft unter den oben beschriebenen rechtswidrigen Bedingungen). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage einer Verrechnung dieser Entschädigungen mit den Gerichtskosten, die der verurteilten Person auferlegt werden. Es erscheint in der Tat stossend, wenn der Staat einer Person, die eine Straftat begangen hat, für die sie auch verurteilt wurde, erst eine Entschädigung ausrichten muss, nur um sie danach zur Zahlung der ihr auferlegten Gerichtskosten aufzufordern.

Das ist jedoch die Schlussfolgerung, zu der die Lehre und ein Teil der Rechtsprechung gelangen. So hat das Bundesstrafgericht erst kürzlich in einem Entscheid Folgendes erwogen: "Gemäss Art. 442 Abs. 4 StPO können Strafbehörden ihre Forderungen aus Verfahrenskosten mit Entschädigungsansprüchen der zahlungspflichtigen Partei aus dem gleichen Strafverfahren sowie mit beschlagnahmten Vermögenswerten verrechnen. Diese Bestimmung lässt jedoch keine Verrechnung der Verfahrenskosten mit Genugtuungsansprüchen zu." (Message, S. 1318; Benjamin F. Brägger, in BK-StPO, N. 2 zu Art. 442 StPO; Michel Perrin, in CR-CPP, N. 10 zu Art. 442 StPO; Niklaus Schmid, op. cit., N. 7 zu Art. 442 StPO). Folglich darf der Genugtuungsanspruch nicht mit den Verfahrenskosten verrechnet werden, die den Beschwerdeführern im Rahmen des Urteils vom 28. Juni 2012 auferlegt wurden." (Entscheid Nr. SK.2013.3 vom 24. April 2013, Erw. 4). Zwar hat sich das Bundesgericht noch nicht zu dieser Frage geäussert, und gewisse kantonale Gerichte legen Artikel 442 Absatz 4 StPO anders aus. Es ist jedoch festzustellen, dass der aktuelle Wortlaut dieser Bestimmung nicht ausreichend klar ist, um die widersinnige Situation auszuschliessen, dass der Staat einer verurteilten Person erst eine Entschädigung bezahlen muss und danach Schritte einleiten muss, um die eben dieser Person auferlegten Gerichtskosten einzufordern. Aus diesem Grund verlangt die vorliegende parlamentarische Initiative, Artikel 442 Absatz 4 StPO dahingehend zu ändern, dass jede Unklarheit bezüglich der Möglichkeit einer Verrechnung der Gerichtskosten auch mit allfälligen Genugtuungsansprüchen einer verurteilten Person auszuräumen ist.



2 Stand der Vorprüfung

Am 3. Oktober 2013 beschloss die RK-NR mit 16 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung, mittels einer parlamentarischen Initiative eine Änderung der Strafprozessordnung auszuarbeiten, um den Strafbehörden zu ermöglichen, ihre Forderungen aus Verfahrenskosten mit Entschädigungsansprüchen der zahlungspflichtigen Partei aus dem gleichen Strafverfahren zu verrechnen. Am 17. November 2014 sprach sich die RK-SR mit 5 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen gegen diesen Beschluss aus. Am 29. Mai 2015 entschied die RK-NR mit 17 zu 4 Stimmen, an ihrem Beschluss festzuhalten und die parlamentarische Initiative ihrem Rat zu unterbreiten mit dem Antrag, ihr Folge zu geben.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit hält fest, dass die Abstimmung in der RK-SR sehr knapp ausfiel und sie weiterhin im Sinne der parlamentarischen Initiative gesetzgeberisch tätig werden möchte. Sie ist der Ansicht, es sei angemessen, die Forderungen aus Verfahrenskosten mit Entschädigungsansprüchen der zahlungspflichtigen Partei aus dem gleichen Strafverfahren, einschliesslich Genugtuungsansprüchen, verrechnen zu können. Dies trage zur Prozessökonomie bei. Es sei stossend, dass der Staat Entschädigungen an Personen ausrichten müsse, die letzten Endes verurteilt würden, und diese danach ermahnen müsse, die ihnen auferlegten Gerichtskosten zu zahlen. Würden diese Kosten nicht gedeckt, so gingen sie letzten Endes zulasten des Steuerzahlers. Die Kommissionsmehrheit ist weiter der Meinung, dass eine pragmatische Lösung gefunden und die Rechtsgrundlagen geschaffen werden sollten für die Verrechenbarkeit mit den Genugtuungsansprüchen, selbst wenn darüber diskutiert werden könne, was der Gesetzgeber bei der Ausarbeitung der Strafprozessordnung beabsichtigt habe. Die eidgenössischen Räte hätten den Bundesrat mit der Motion 14.3383 beauftragt, nach Prüfung der Praxistauglichkeit der geltenden Strafprozessordnung dem Parlament bis Ende 2018 die erforderlichen Gesetzesanpassungen zu beantragen. Die Umsetzung der vorliegenden parlamentarischen Initiative könne im Rahmen dieser allgemeinen Revision erfolgen.

Die Kommissionsminderheit beantragt, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Sie betont, dass der Gesetzgeber bei der Erarbeitung der Strafprozessordnung eine Verrechnung mit Genugtuungsansprüchen eindeutig habe verhindern wollen. Diese Entschädigungen würden vom Staat als Genugtuung für besonders schwere Verletzungen der persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person, insbesondere bei Freiheitsentzug, ausgerichtet. Sollte diese Entschädigung verrechnet werden können, so würde sie dem Empfänger sofort wieder weggenommen, wodurch das Element der Wiedergutmachung fehlen würde. Schliesslich ist die Minderheit der Auffassung, punktuelle Revisionen der Strafprozessordnung seien angesichts dessen, dass sie erst seit dem 1. Januar 2011 in Kraft ist, nicht angemessen.